

# Amtsblatt der Stadt Hilden

---

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

---

1. Einladung zur 17. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, dem 31.10.2001, 16.30 Uhr, Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2001 vom 24. Oktober 2001
3. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden
4. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden
5. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 C - 2. Änderung im Bereich Gerresheimer Straße/Regerstraße/Brucknerstraße
6. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 230 für die Weststraße von der Einmündung in die Düsseldorfer Straße bis zur Kreuzung Liebigstraße und die Siemensstraße
7. Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Hofstraße/Klotzstraße
8. Berufung des Herrn Claus Meissner in den Rat der Stadt Hilden

---

## BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

---

9. Teilumlegungsplan U 22/3  
(Bereich Robert-Gies-Straße, Klotzstraße, Mittelstraße und Schulstraße)

---

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

---

10. Anmietung und Instandhaltung von 44 digitalen Kopierern

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| <b>Jahrgang</b> | <b>8</b>             |
| <b>Nr.</b>      | <b>40</b>            |
| <b>Datum</b>    | <b>26. Okt. 2001</b> |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 14.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. **Einladung zur 17. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, dem 31.10.2001, 16.30 Uhr, Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40**

### Tagesordnung:

#### I. Nichtöffentliche Sitzung:

- Vorstellung aktueller Bauvorhaben - o.SV.
- Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
- Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

#### II. Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
3. **Anregungen und Beschwerden**
  - Anregung zum Ausbau der Heinrich-Heine-Straße, Bebauungsplan Nr. 66 D - SV 01/041.
4. **Verkehrsangelegenheiten**
  - a) Radfahrverbot für die Fußgängerzone Warrington-Platz;  
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 07.09.2001 - SV IV-2-070
  - b) Ausbau des Mittelabschnittes Forststraße;  
hier: Beratung der § 10-Unterlagen gemäß GemHVO - SV IV-2-75
  - c) Parkraumkonzept für den Bereich Holterhöfchen/Grünstraße/Pungshausstraße;  
hier: Aufhebung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses zur Einrichtung einer Anwohnerparkzone für einen Bereich der Grünstraße - SV IV-1-191
5. **Umweltangelegenheiten**
  - a) Förderprogramm Dachbegrünung;  
hier: Anpassung der Förderrichtlinie im Rahmen der Euroumstellung - SV IV-2-73.
  - b) Grünordnungsplan Hilden (GOP) - SV IV-2-74.
  - c) Holzschnitzelheizung für das Wirtschaftsgebäude des Bauhofes - SV IV-071.
  - d) Umweltmanagement-System;  
hier: Antrag der FDP-Fraktion zur Ratssitzung 04.07.2001 - SV IV-2-068.
6. **Bau- und Planungsangelegenheiten**
  - a) Bauvorhaben Schwanenplatz;  
hier: Entscheidung über weitere Vorgehensweise - SV IV-1-189.
  - b) Anträge auf Einleitung eines Bebauungsplan-Verfahrens für den Bereich Düsseldorf Straße/Walter-Wiederhold-Straße- SV IV-1-187.

- c) Bebauungsplan Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Gerresheimer Straße und Nordring ( L 282);  
hier: 1. Abhandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage  
2. Abhandlung der Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Offenlage  
3. Beschluss als Satzung - SV IV-1-194.
- d) Bebauungsplan Nr. 66 F mit gleichzeitiger 36. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Westring/Nordfriedhof;  
hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange  
2. Offenlagebeschluss - SV IV-1-200.
- e) Bebauungsplan Nr. 72 B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Hochdähler Straße / An der Gabelung;  
hier: 1. Aufstellungsbeschluss  
2. Offenlagebeschluss - SV IV-1-199.
- f) Bebauungsplan Nr. 165 A für den Bereich Kirchhofstraße/Mittelstraße/Walder Straße/Krankenhaus/Stadtwerke;  
hier: Aufstellungsbeschluss - SV IV-1-193.
- g) Reaktivierung der Industriegleis-Anbindung des ehemaligen Vaillant-Geländes;  
hier: Antrag der Fraktion B ündnis 90/Grüne - SV IV-1-188.
- h) Anordnung der Veränderungssperre Nr. 41 für den Eckbereich Händelstraße - Gerresheimer Straße - Richard-Wagner-Straße - SV IV-1-185.
- i) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr  
hier: Kalstert Stichstraße - SV IV-1-186.
- j) Bebauungsplan Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße/Weststraße/Liebigstraße;  
hier: Aufstellungsbeschluss - SV IV-1-196.
- k) Bebauungsplan Nr. 107 für den Bereich Hofstraße/Schützenstraße/Bahntrasse,  
hier: Einleitung eines Aufhebungsverfahrens - SV IV-1-192.
- l) Bebauungsplan Nr. 7 A, 3. Änderung für den Bereich Hochdähler Straße und Hummelsterstraße;  
hier: Vorstellung eines weiteren städtebaulichen Entwurfes - SV IV-1-198.
- m) Bebauungsplan Nr. 244 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5) für den Bereich südliche Schützenstraße;  
hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange  
2. Offenlagebeschluss- SV IV-197.
- n) Neubenennung einer Straße;  
hier: Stichweg zum Bruchhauser Weg - SV IV-1-190.
- o) Modernisierung des Sportplatzes Hoffeldstraße;  
hier: Unterlagen gemäß § 10 GemHVO - SV IV-2-72.
- p) I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung

- der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Azaleenweg.  
II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Azaleenweg -SV IV-4-026.

Hilden, 17. Oktober 2001  
gez. Hans-Heinrich Helikum  
Vorsitzender

2. **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2001 vom 24. Oktober 2001**

I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt am 26. September 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                               | vermindert um DM | erhöht um DM | u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. der Nachträge |                            |
|-------------------------------|------------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|                               |                  |              | gegenüber bisher DM                                                      | auf nunmehr festgesetzt DM |
| <u>im Verwaltungshaushalt</u> |                  |              |                                                                          |                            |
| die Einnahmen                 | 1.131.770        |              | 198.210.480                                                              | 197.078.710                |
| die Ausgaben                  | 1.131.770        |              | 198.210.480                                                              | 197.078.710                |
|                               |                  |              |                                                                          | (100.764.744 Euro)         |
| <u>im Vermögenshaushalt</u>   |                  |              |                                                                          |                            |
| die Einnahmen                 |                  | 548.370      | 27.141.450                                                               | 27.689.820                 |
| die Ausgaben                  |                  | 548.370      | 27.141.450                                                               | 27.689.820                 |
|                               |                  |              |                                                                          | (14.157.580 Euro)          |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe  
von 11.966.080 DM  
um 1.780.070 DM  
erhöht und damit auf 13.746.150 DM  
neu festgesetzt (7.028.295 Euro)

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe  
von 9.936.000 DM  
um 4.516.000 DM  
erhöht, und damit auf 14.452.000 DM  
neu festgesetzt. (7.389.190 Euro)

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§§ 6 - 8**

Keine Änderungen

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 5 GO NW ist die vom Rat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht worden. Mit Datum vom 22.10.2001 hat der Landrat als untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (Az:20-3 BL).

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme

**im Verwaltungsgebäude Hilden,  
Am Rathaus 1, Zimmer 239**

an folgenden Tagen öffentlich aus:

**05. November - 13. November 2001**

Montag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag und Mittwoch von 08.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 24.10.2001  
Bürgermeister  
Günter Scheib

3. **Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende

Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

KAG NW.

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hilden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (2) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn bereits eine Benutzungsgebühr erhoben worden ist und der zeitliche Aufwand für die Nutzungsgenehmigung unter einer Stunde liegt.

### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Hilden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3

### § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 15.10.1990 außer Kraft.

| Tarif-Nr.                   | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Gebühr in Euro |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.                          | <b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |                |
| 1.                          | Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für jede Seite                                                                                                                                                                                                                                | 0,10           |
| 2.                          | Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite                                                                                                                                                                                                                                                | 0,30           |
| 3.                          | Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für jede Seite                                                                                                                                                                                                                                        | 0,50           |
| 4.                          | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde                                            | 12,00          |
| 2.                          | <b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                          |                |
| a)                          | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen                                                                                                                                                                                                                                           | 1,50           |
| b)                          | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite                                                                                                                                                                                                         | 3,00           |
| 3.                          | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>                                                                                                                            | 17,00          |
| je angefangene halbe Stunde |                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                |
| 4.                          | <b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b><br>(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) | 17,00          |
| je angefangene halbe Stunde |                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                |
| 5.                          | <b>Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum</b>                                                                                                                                                                                       |                |
| 1.                          | Erteilung im privaten Interesse je Wohnung                                                                                                                                                                                                                                                   | 100,00         |
| 2.                          | Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung                                                                                                                                                                                                                                               | 40,00          |
| 6.                          | <b>Amtshandlungen aufgrund des Reichsheimstättengesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                 | 25,00          |
| 7.                          | <b>Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes</b>                                                                                                                                                                                                                         | 5,00           |
| 8.                          | <b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>                                                                                                                                                            | 2,00           |
| 9.                          | <b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>                                                                                                                                                                                                                     | 2,50           |

|     |                                                                                                                                                                                               |       |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 10. | <b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten</b>                                                                                                                          | 1,50  |
| 11. | <b>Ersatz von Lohnsteuerkarten</b>                                                                                                                                                            | 5,00  |
| 12. | <b>Feststellung aus Konten und Akten</b><br>je angefangene halbe Stunde                                                                                                                       | 17,00 |
| 13. | <b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>                                                                                                                                       | 3,00  |
| 14. | <b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b><br>je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| 15. | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:</b>                                                                                   |       |
|     | 1. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                   | 18,00 |
|     | 2. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                  | 18,00 |
|     | 3. Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten<br>je angefangene halbe Stunde                                                                                                  | 12,00 |
| 16. | <b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>                                                                                                                    |       |
|     | 1. je DIN A4 Kopie                                                                                                                                                                            | 0,20  |
|     | 2. für darüber hinaus gehende Größen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 1. b)                                                                                                                             |       |
|     | 3. für Lichtpausen und Plots Gebühren gemäß Tarif-Nr. 17. a) bis e)                                                                                                                           |       |
|     | Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.                                                                                                                                       |       |
|     | Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.                                                                                                                                            |       |
| 17. | <b>Lichtpausen und Großkopien sowie Plots (einschl. Bebauungspläne)</b>                                                                                                                       |       |
|     | 1) bis DIN A4                                                                                                                                                                                 | 1,50  |
|     | 2) DIN A3                                                                                                                                                                                     | 2,50  |
|     | 3) DIN A2                                                                                                                                                                                     | 4,50  |
|     | 4) DIN A1                                                                                                                                                                                     | 6,00  |
|     | 5) DIN A0                                                                                                                                                                                     | 10,00 |
|     | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.                                                                                      |       |
| 18. | <b>Flächennutzungsplan</b>                                                                                                                                                                    |       |
|     | 1) ohne Erläuterungsbericht                                                                                                                                                                   | 12,00 |
|     | 2) einschließlich Erläuterungsbericht                                                                                                                                                         | 15,00 |
| 19. | <b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b><br>je angefangene halbe Stunde                                              | 17,00 |
| 20. | <b>Amtsblatt der Stadt Hilden</b>                                                                                                                                                             |       |
|     | 1. einmaliger Bezug - zuzüglich Versandkosten                                                                                                                                                 | 1,00  |
|     | 2. im Abonnement (12 Monate) - zuzüglich Versandkosten                                                                                                                                        | 20,00 |
| 21. | <b>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</b><br>je angefangene halbe Stunde                                                                                                   | 12,00 |

|     |                                                                                 |      |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------|------|
| 22. | <b>Laminieren von Dokumenten, die durch die Stadt Hilden ausgestellt wurden</b> |      |
|     | 1. DIN A4                                                                       | 1,00 |
|     | 2. DIN A6                                                                       | 0,50 |

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18. Oktober 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18. Oktober 2001 nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18. Oktober 2001 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 18. Oktober 2001

Günter Scheib

Bürgermeister

#### **4. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden**

Nach der zur Zeit gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf den Hildener Friedhöfen sind längere Zeit ungepflegt geblieben und die Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln:

| Friedhof | Feld | Linie | Nr.     | zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r) | Ende der Ruhefrist |
|----------|------|-------|---------|--------------------------------------------|--------------------|
| Süd      | 04   | 03    | 005+006 | Kronenberg, Auguste                        | 19.05.1997         |
| Süd      | 04   | 09    | 005+006 | Meller, Franz                              | 29.09.1991         |
| Nord     | 04   | 10    | 005+006 | Jordan, Klaus                              | 05.09.1992         |
| Nord     | 06   | 04    | 003+004 | Jüntgen, Peter                             | 07.06.1991         |
| Süd      | 06   | 08    | 004+005 | Biesenbach, Emma                           | 24.02.1997         |
| Süd      | 06   | 11    | 017+018 | Hölzer, Auguste                            | 23.08.1997         |

|      |     |    |         |                     |            |
|------|-----|----|---------|---------------------|------------|
| Süd  | 07  | 09 | 009+010 | Hillebrand, Paul    | 22.12.1997 |
| Nord | 08a | 01 | 012+013 | Göbel, Hildegard    | 04.06.2006 |
| Süd  | 09  | 06 | 007+008 | Söntgerath, Wilhelm | 20.12.1997 |
| Süd  | 09  | 08 | 011+012 | Schick, Agathe      | 30.10.2004 |
| Süd  | 09  | 13 | 007+008 | Siepmann, Elsa      | 08.06.2007 |
| Süd  | 16  | 07 | 009+010 | Spielmann, Wilhelm  | 08.01.2001 |
| Süd  | 20  | 06 | 019+020 | Runkel              | 29.09.2003 |
| Nord | 24R | 02 | 001     | Gill, Karl          | 16.09.2004 |
| Süd  | UW1 | 01 | 003     | Winter, Kurt        | 01.06.2002 |
| Süd  | UW1 | 04 | 007     | Kautz, Elsbeth      | 26.05.2002 |

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten sind entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum

**31.01.2002**

ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sind.

Zur Aufbewahrung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hilden, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 416, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, einzulegen. Sollte die Frist durch das Versäumen eines/r Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen/deren Verschulden dem/r Berechtigten zugerechnet werden.

Hilden, 23.10.01  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag: Bosbach

#### **5. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 C - 2. Änderung im Bereich Gerresheimer Straße/ Regerstraße/ Brucknerstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.09.01 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 C gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 ( GV NW S. 666 ) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch ( BauGB ) vom 27. 08. 1997 ( BGBl. S. 2141 ) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 02. 08. 2001 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich Gerresheimer Straße/Regerstraße/Brucknerstraße und wird im Westen und Süden durch diese Straßen begrenzt. Im Norden runden die nördlichen Grenzen der Flurstücke 561, 566 und 567 sowie im Osten die jeweils östliche Grenze der Flurstücke 103, 469, 470 und 472 der Flur 28 in der Gemarkung Hilden das Plangebiet ab.

Zum Plangebiet gehört außerdem noch das Flurstück 5/2.

Der Bebauungsplan Nr. 15 C, 2. Änderung, wird mit

Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 15 C, 2. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 15 C, 2. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 15 C, 2. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 15 C, 2. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 15 C, 2. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 C, 2. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 C, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 12.10.2001  
Günter Scheib  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 12.10.2001  
Günter Scheib  
Bürgermeister



**6. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 230 für die Weststraße von der Einmündung in die Düsseldorfer Straße bis zur Kreuzung Liebigstraße und die Siemensstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.09.2001 den Bebauungsplan Nr. 230 gem. §§7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregung als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 20.08.2001 zugrunde.“

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 152, 168, 189, 190, 191 in Flur 14, 24 (Teilstück), 26, 104, 117, 127, 128, 136, 139, 142, 178, 179 in Flur 15 und 237 in Flur 53 der Gemarkung Hilden.

Der Bebauungsplan Nr. 230 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 230 und über das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 230 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 230 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 230 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 230 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 230 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 230 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

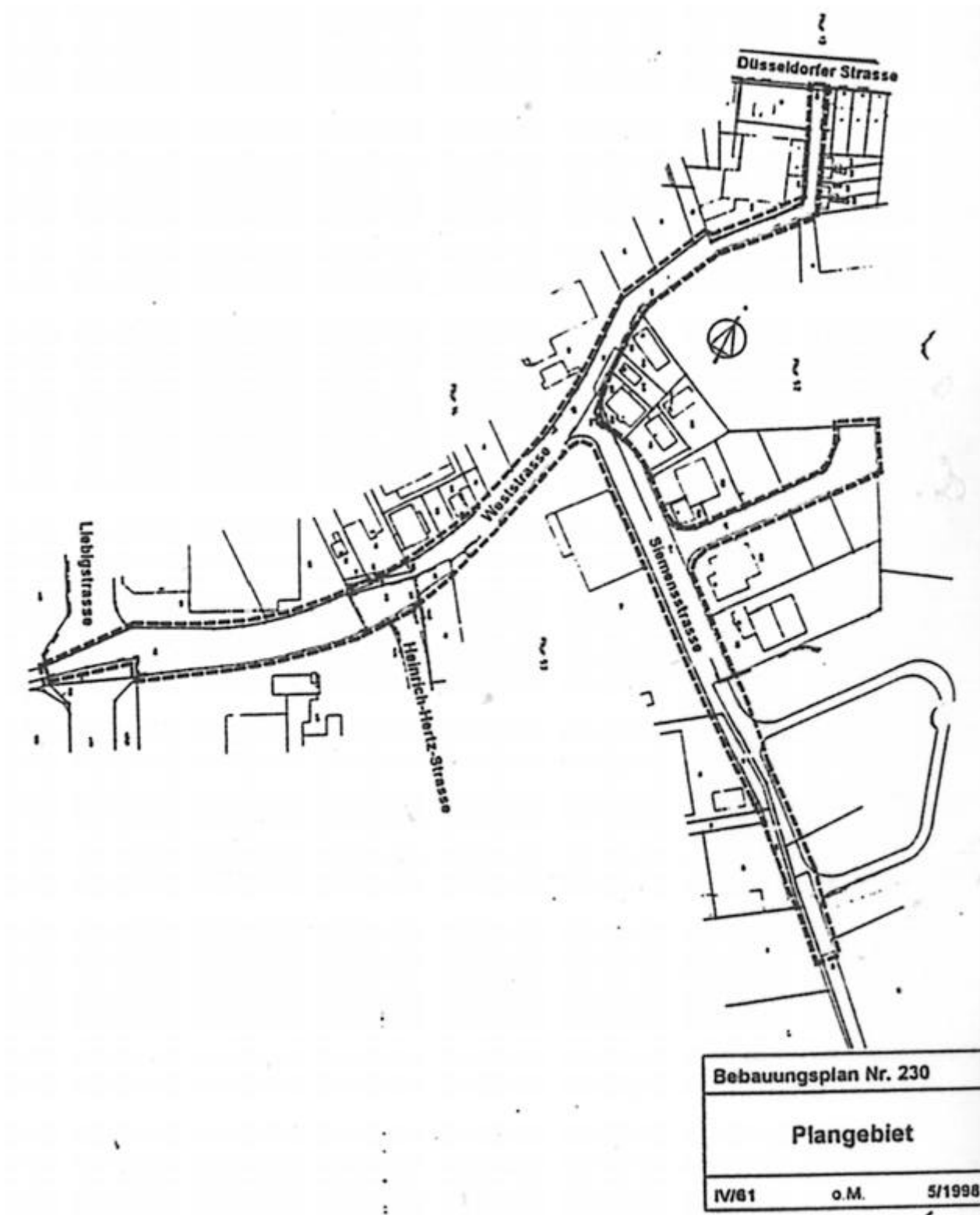
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 12.10.2001  
Günter Scheib  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 12.10.2001  
Günter Scheib  
Bürgermeister





**7. Bebauungsplan Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Hofstraße/ Klotzstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.09.2001 den Bebauungsplanes Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 7. August 2001 zugrunde.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 1589 und 1592 in Flur 58 der Gemarkung Hilden und befindet sich im Eckbereich von Hofstraße und Klotzstraße.

Der Bebauungsplan Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

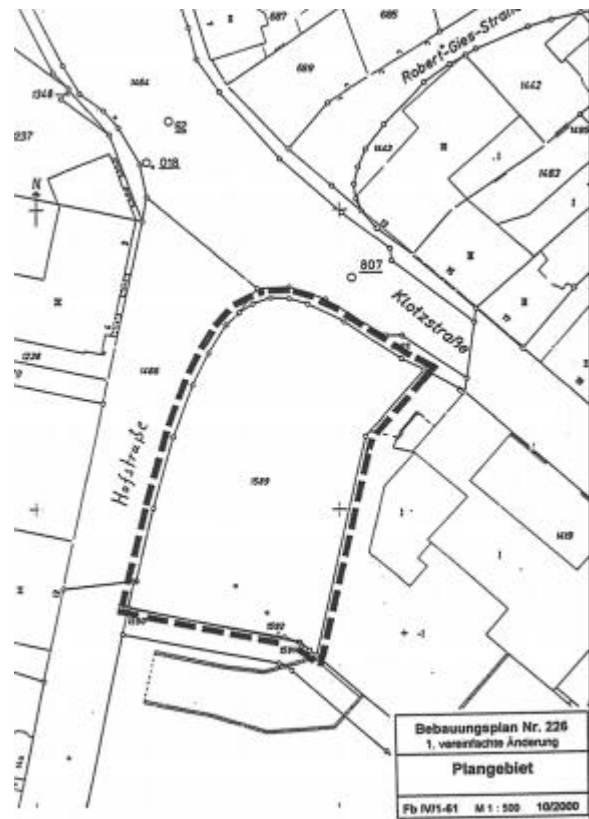
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 15.10.2001  
Günter Scheib  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 15.10.2001  
Günter Scheib  
Bürgermeister



**8. Berufung des Herrn Claus Meissner in den Rat der Stadt Hilden**

Das bisherige Ratsmitglied der SPD, **Martin Brüning**, Rubensweg 11, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, zum 1.10.2001 wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt. Damit ist der Verzicht wirksam geworden. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste ist danach zur Nachfolge bestimmt:

Herr Claus Meissner  
1939  
Am Eichelkamp 167  
40723 Hilden

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, 25.10.2001  
Günter Scheib  
Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG DES  
UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER  
STADT HILDEN**

**9. Teilumlegungsplan U 22/3  
(Bereich Robert-Gies-Straße, Klotzstraße, Mittelstraße  
und Schulstraße)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden gibt gemäß § 71 BauGB bekannt, dass der Teilumlegungsplan U 22/3 vom 30.08.2001 - Bereich Robert-Gies-Straße, Klotzstraße, Mittelstraße und Schulstraße - hinsichtlich der neu gebildeten Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 58,

Flurstücke 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623 und 1624

am 24.10.2001 unanfechtbar geworden ist.

Hilden, den 25.10.2001  
Der Vorsitzende:  
Dr. Wiesmann

---

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER  
STADT HILDEN**

**10. Anmietung und Instandhaltung von 44 digitalen Kopierern**

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung: Für die Dienststellen im Rathaus, seine Außenstellen und 16 Schulen sollen insgesamt 44 digitale Kopierer in Form eines Full-Service-Vertrages angemietet werden. Liefer- und Aufstelldaten: für 15 Kopierer: 01.01.2002, 28 Kopierer: 01.08.2002, 1 Kopierer: 01.10.2002

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 29.10.2001 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 4 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10095 einzuzahlen. Der Zahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum **15.11.2001** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Angebotseröffnung nicht zugelassen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z.B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Mit dem Angebot ist eine Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen vorzulegen.

Die Bieter sind bis zum 30.11.2001 an ihr Angebot gebunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) unterliegt.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

---

---